

6. Erwerb eines gebrauchten Löschfahrzeugs KTLF, VW LT 46, von der Gemeinde Kressbronn
7. Neubestellung der Gutachter des Gutachterausschusses Salem

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 7 beurkunden:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 05.04.2016

§ 1

öffentlich

Förderprojekt „Vernetzte Mobilität“ „emma“ (e-mobil mit Anschluss) – Zwischenbericht und Vorstellung von Umsetzungsmöglichkeiten zum Thema BürgerMobil

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat sich bereits mehrfach mit dem Thema Mobilität in der Gemeinde und Verbesserung des ÖPNV beschäftigt. Aus diesen Überlegungen heraus hat sich die Gemeinde Salem auch am kreisweiten Projekt zur E-Mobilität beteiligt. Das Projekt mit dem Namen „emma“ (e-mobil mit Anschluss) ist im Zuge der Friedrichshafener T-City entwickelt worden. Es läuft seit November 2012 und wurde bis zum 30. Juni 2016 verlängert und steht damit kurz vor dem Abschluss.

Die Gemeinde Salem beteiligt sich seit Juli 2014 am Förderprojekt „emma“. Leider war es nicht möglich, als eine der Modellkommunen ein umfassendes Konzept bereits in der Projektphase aufzusetzen. Diese Modellprojekte waren den Gemeinden Eriskirch, Deggenhausertal und Meckenbeuren vorbehalten.

Elektrofahrzeug und Carsharing

Die Gemeinde Salem konnte jedoch im Bereich Carsharing an einem Teilprojekt teilnehmen. Über die DB FuhrparkService GmbH wurde am 12.08.2014 ein Leasingvertrag für ein Elektrofahrzeug, einen Nissan Leaf Acenta geschlossen. Dieser Fahrzeugtyp ist auch im gesamten emma-Gebiet im Einsatz.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren und läuft bis 11.08.2016. Das Fahrzeug steht am Bahnhof Salem und ist als Carsharing-Fahrzeug über das Buchungsportal Flinkster der DB nutzbar. Für das Fahrzeug wird eine monatliche Leasingrate in Höhe von 589,05 € brutto berechnet. Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die Leasingpreise für Elektro-Fahrzeuge in den kommenden Jahren deutlich sinken.

Das Fahrzeug wird zu verschiedenen Zeiten auch für Dienstfahrten der Gemeindebediensteten eingesetzt. Hauptsächlich steht es aber im Rahmen der Vermietung als Carsharing-Fahrzeug der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Derzeit haben sich ca. 40 Personen aus der Gemeinde auf dem Rathaus als Flinksterkunde registrieren lassen. Nur ein Teil dieser Personen nutzt das Fahrzeug jedoch tatsächlich.

Das Fahrzeug hat derzeit einen Kilometerstand von 7.046 Km. Hiervon wurden 3.755 Km von den Flinksterkunden gefahren und 3.291 Km durch die Gemeinde selbst.

Seit August 2015 nutzt der Helferkreis das Fahrzeug regelmäßig für Fahrten mit den Flüchtlingen. Die Nutzung ist für den Helferkreis kostenlos und wird von der Gemeinde übernommen.

Die Akzeptanz des Angebots des Elektrofahrzeuges wird damit als vertretbar angesehen. Es besteht jedoch noch deutlich Luft nach oben.

Bei der Nutzung des Elektrofahrzeuges gibt es leider immer wieder Probleme, die auch zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Gemeinde führen. Die Flinksterkunden sind des Öfteren mit der Technik des Fahrzeugs und der Ladung der Batterie überfordert. Dadurch kommt es zu Störungen im System, so dass das Fahrzeug nicht immer im betriebsbereiten Zustand ist. Die Probleme und Fehlermeldungen müssen dann über die Gemeinde bzw. über den Kundendienst bei der DB AG behoben werden.

Ein weiteres Hindernis für die Nutzung des Fahrzeugs ist die kurze Reichweite der Batterie von ca. 120 km. Längere Strecken können ohne Zwischenladung nicht gefahren werden. Die vollständige Ladung der Fahrzeugbatterie dauert bis zu 5 Stunden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Salem haben angegeben, dass das Fahren mit emma sehr angenehm ist. Der Ladevorgang hier ist unproblematisch. Im Oktober 2014 wurde eine Ladebox an der Garage am Rathaus installiert.

Ladesäulen

Ein weiterer Bereich des emma-Projektes war die flächendeckende Aufstellung von Elektroladesäulen im Kreis. Hierfür wurden die Einrichtung und der Bau von 27 Ladesäulen gefördert. Als Förderung haben die Gemeinden einen Betrag von jeweils ca. 8.400,00 € (rd. 70 % des Anschaffungspreises) erhalten.

In der Gemeinde Salem wurden zwei Ladesäulen gefördert. Eine Ladesäule befindet sich am Bahnhof Salem. Diese wurde im Juli 2014 in Betrieb genommen. Eine weitere Säule wurde am Schloss Salem eingerichtet, diese wurde am 23.12.2015 in Betrieb genommen.

An den Säulen können jeweils parallel zwei Fahrzeuge oder Fahrräder geladen werden. Es kann festgestellt werden, dass private Eigentümer von Elektrofahrzeugen das Angebot der Ladesäulen rege nutzen.

Für den Aufbau, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Ladesäulen sind seit 2014 folgende Kosten für die Gemeinde angefallen:

Anschaffungspreis Ladesäulen:	7.580,52 € (nach Abzug der Förderung)
Netzanschluss:	8.199,21 €
Versicherung:	527,23 €
Stromkosten:	1.240,05 € (nur für Bahnhof)
Gesamt	17.547,01 €

Nach Ablauf des Projekts soll für jede Ladesäule eine Servicepauschale von ca. 100,00 € im Monat vom Stadtwerk am See erhoben werden. Weitere Kosten könnten durch die Einführung eines Abrechnungssystems für die Stromentnahme anfallen. Bislang erhalten die Nutzer den Strom gratis.

Nachdem die Förderung für das Modellprojekt emma ausläuft wird die Projektleitung FN-Dienste in Friedrichshafen aufgelöst. Die Aufgaben als Ansprechpartner wird dann das Landratsamt Bodenseekreis übernehmen.

BürgerMobil

Herr Schultes, Projektleiter, wird einen kurzen Rückblick der Pilotprojekte in den Nachbargemeinden geben. In Abstimmung mit den Herren Mayer (Landratsamt Bodenseekreis) und Hasenfratz (bodo) wird folgendes Vorgehen skizziert: Das BürgerMobil in der Gemeinde Meckenbeuren wird zum Projektende eine Weiterentwicklung dergestalt erfahren, dass eine höhere Haltestellendichte und eine Flexibilisierung durch fahrplanungebundenen Betrieb (sog. Flächenverkehr) entwickelt wird. Ferner soll geprüft werden, ob der ehrenamtliche Fahrbetrieb durch Angestellte der Gemeinde oder von Unternehmen auf die Randzeiten am Abend und Wochenende ausgeweitet werden kann. Es ist davon auszugehen, dass erste Praxiserfahrungen im Spätherbst dieses Jahres vorliegen werden und die Erkenntnis gewonnen wird, ob die Übertragbarkeit auf die Gemeinde Salem gegeben ist. Parallel dazu wird auf der Verwaltungsebene des Bodenseekreises ein Förderkonzept für ÖPNV-Projekte in den Gemeinden entwickelt, dass – vorbehaltlich Kreistagsentscheidung – auch finanziell eine Unterstützung bei den laufenden Kosten in Aussicht gestellt werden kann. bodo und Landkreis werden in Abstimmung mit der Gemeinde Salem parallel dazu ein Fahrplankonzept entwickeln, damit – nach Abstimmung der Rahmenbedingungen – zeitnah ab Frühjahr 2017 eine Realisierung denkbar wäre. In diesem Zusammenhang muss frühzeitig diskutiert werden, ob die Gemeinde auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Bürger setzt, oder ob Modelle mit entsprechend hohen Personalkosten in Frage kommen. Die Implementierung eines von ehrenamtlichen Fahrern getragenen Fahrbetriebs erfordert erfahrungsgemäß einen zeitlichen Vorlauf von mindestens einem Jahr und bringt einen relativ hohen Koordinations- und Moderationsaufwand mit sich.

Die Entwicklung eines flächendeckenden ÖPNV-Angebots ist insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung und Belegung der Neuen Mitte und deren Anbindung an alle Ortsteile der Gemeinde von großem Interesse.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Gemeinderat entscheidet über eine Fortführung bzw. Kündigung des Fahrzeugmietvertrags mit der DB-Rent GmbH.
2. Gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Fahrzeugmietvertrag zu schließen.

III. Aussprache

Herr Schultes stellt das Förderprojekt kurz vor (Anlage 28) und weist darauf hin, dass das Angebot, das emma-Fahrzeug selbst zu fahren, im ländlichen Raum tatsächlich schwer zu vermarkten ist. Die Fahrzeugdichte liegt im Bodenseekreis sehr hoch. Ein weiteres Konzept ist die Möglichkeit, mit emma mit zu fahren. Dieses Angebot gibt es bisher in der Gemeinde Salem noch nicht. Eine solche Ergänzung des ÖPNV wird derzeit in den drei Pilotgemeinden Deggenhausertal, Eriskirch und Meckenbeuren erprobt. Ein weiterer Aufgabenbereich des Projektes ist die Ausweitung der Ladestationen. Herr Schultes stellt nun die verschiedenen Systeme für die Nutzung von emma im Linienverkehr vor.

GR Frick sieht die E-Mobilität kritisch, da Reichweite und Ladezeit unkomfortabel sind. Der Einsatz von E-Mobilen ist im ländlichen Raum deshalb eher schwierig. Die Nutzung von emma als Dienstfahrzeug für die Gemeinde ist aber durchaus sinnvoll. Als Ergänzung zum ÖPNV kann das Elektrofahrzeug sicher auch gut genutzt werden,

da sich dann ein Verantwortlicher darum kümmert, dass das Auto aufgeladen bzw. fahrbereit ist.

GR Fiedler hingegen ist der Ansicht, dass das emma-Fahrzeug durchaus Potential hat. Ihrer Ansicht nach ist das größte Problem der mangelnde ÖPNV, sodass der Zubringer zum Fahrzeug-Standort am Bahnhof fehlt. Hinzu kommt, dass die emma zum Selberfahren von Personen ohne Führerschein nicht genutzt werden kann. GR Fiedler hält das Frühjahr 2017 als Zeitvorgabe für eine Verbesserung des ÖPNV für zu spät. Sie spricht sich für eine schnellere Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen aus.

Der Vorsitzende führt aus, dass der Gemeinde natürlich im Vorfeld bewusst war, dass die emma zum Selbsterfahren kein Ersatz für Maßnahmen im ÖPNV sein kann. Man wollte aber das Projekt E-Mobilität unterstützen und die Erfahrungen der Pilotgemeinden zur ÖPNV-Verbesserung abwarten.

GR Lenski erkundigt sich, ob sich der ehrenamtliche Bürgerbus in Meckenbeuren durch eine „glückliche Fügung“ ergeben hat oder ob die Gemeinde die Idee aktiv in die Bürgerschaft eingebracht hat.

Herr Schultes berichtet, dass die Idee zum Bürgerbusverein von einem Partner des Projektes entwickelt wurde. Die Gemeinde hat dann den Rahmen für den Verein geschaffen und zur Gründung eingeladen. Inzwischen organisiert sich der Verein selbst.

Auf Anfrage von GR Bauer bestätigt Herr Schultes, dass die ehrenamtlichen Fahrer einen Personenbeförderungsschein benötigen. Dieser wird aber vom Land finanziert.

GR Jehle betont, dass die Mobilität heutzutage ein wichtiger Faktor ist und niemand auf sein Auto verzichten möchte. Er sieht die E-Mobilität eher kritisch, außer man hat eine eigene Zapfsäule in der Garage. Vom Bürgerbusmodell der Gemeinde Meckenbeuren ist er allerdings begeistert. Es wird sich aber in Zukunft noch zeigen müssen, wie dieses finanzierbar ist.

Herr Schultes weist darauf hin, dass Privatpersonen, die ein E-Mobil nutzen, auf jeden Fall einen eigenen Anschluss in der Garage haben und in der Regel ihren Strom auch selbst produzieren.

GR König führt aus, dass er dem Projekt emma gegenüber positiv eingestellt war. Die von der Verwaltung dargestellte Nutzung hält er aber für enttäuschend. Man muss erkennen, dass das Fahrzeug am Standort am Bahnhof nicht akzeptiert wird. Deshalb sollte ein Schlussstrich gezogen werden bzw. das System verändert werden. Die Nutzung der E-Mobilität für eine Verbesserung des ÖPNV ist nach Ansicht von GR König aber weiterhin ein wichtiges Thema, insbesondere um die Bürger in die künftige Neue Mitte zu bringen. Der ÖPNV muss für die Nutzer verlässlich und für die Gemeinde aber auch einigermaßen ausgelastet sein. GR König geht davon aus, dass dies in Salem nicht erreicht wird. Es wird in der Flächengemeinde kaum möglich sein, einen Bürgerbus über das Ehrenamt zu organisieren. Auf jeden Fall muss ein solches Bürgerbuskonzept von Anfang vernünftig funktionieren, damit es erfolgreich ist.

GR Hefler hält die Bedenken von GR König für richtig, spricht sich aber trotzdem für ein Bürgerbuskonzept für die Verbesserung des ÖPNV aus, da man bei einem solchen Projekt wie bei vielen anderen Maßnahmen einen „langen Atem“ braucht. Sie hält es nicht für sinnvoll, nun aus dem Thema E-Mobilität auszusteigen. Stattdessen soll überlegt werden, wie das Konzept optimiert werden kann, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anbindung der Neuen Mitte.

GR Lenski unterstützt die Ausführungen von GR Hefler und betont, dass sich in Zukunft das Angebot im Bereich Elektromobilität sicher noch verbessern wird.

Der Vorsitzende führt aus, dass zwischen der Nutzung der emma und einer Verbesserung des ÖPNV unterschieden werden muss. Der ÖPNV kann durch das emma-Fahrzeug der Gemeinde sicher nicht ausgeweitet werden, was aber auch nie beabsichtigt war. Die Gemeinde Salem wollte das Förderprojekt solidarisch unterstützen. Es wurde aber von vornherein befürchtet, dass das emma-Fahrzeug nur wenig genutzt wird, wenn es am Bahnhof abgeholt und wieder abgestellt werden muss. Der Vorsitzende bittet deshalb die Gemeinderäte darum, dass die Verwaltung den Leasingvertrag kündigen kann. Er betont, dass es aber nach wie vor Ziel ist, den ÖPNV in der Gemeinde zu verbessern. Die unterschiedlichen Konzepte mit dem Bürgermobil in der Gemeinde Meckenbeuren oder mit professionellen Fahrern und festen Haltestellen wie in Eriskirch und Deggenhausertal sind gute Ansätze, wobei über die Kosten bisher überhaupt noch nicht gesprochen wurde. Der Vorsitzende hält es für wichtig, für Salem zu prüfen, wo Haltestellen benötigt werden und die Vor- und Nachteile des Bürgerbusses bzw. des Betriebs mit professionellen Fahrern zu prüfen. Die Erfahrungen der Pilotgemeinden sollten ausgewertet werden.

Herr Schultes bestätigt, dass es Ziel des Pilotprojektes war, dass die anderen Gemeinden davon partizipieren können. Die Vertreter des Landratsamtes und von bodo können eine solche Auswertung der Erfahrungen vorbereiten und auch die Kosten ermitteln.

GR Günther regt an, für die Gemeindeverwaltung ein Elektrofahrzeug als Dienstfahrzeug zu beschaffen.

Der Vorsitzende hält dies grundsätzlich für denkbar, da die Gemeinde in diesem Bereich Vorbild sein sollte. Das emma-Fahrzeug wurde aber über die Deutsche Bahn geleast. Dieser Vertrag sollte auf jeden Fall gekündigt werden.

Zur Weiterentwicklung des ÖPNV schlägt der Vorsitzende vor, dass die Gemeinde ein Grobkonzept als Grundlage vorbereitet. Darauf aufbauend könnte eine Arbeitsgruppe mit Gemeinderäten das Konzept weiterentwickeln und Kontakt mit Vertretern der Pilotgemeinden aufnehmen.

Auf Anfrage von OR Lutz informiert Herr Schultes darüber dass, für die Nutzung der emma im Rahmen des ÖPNV normale Buspreise verlangt werden. Derzeit wird in Meckenbeuren darüber diskutiert, ob ein „Komfortaufschlag“ noch hinzukommen soll.

IV. Beschluss

1. Den Fahrzeugmietvertrag mit der db-REnt GmbH zum 30. Juni 2016 zu kündigen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Grobkonzept für den Einsatz von E-Mobilität zur Verbesserung des ÖPNV zu entwickeln bzw. die Konditionen und Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen.
3. Für die Weiterentwicklung des ÖPNV eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Gemeinderates zu bilden.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 05.04.2016

§ 2

öffentlich

Vergabe der Erschließungsarbeiten für die „Neue Mitte“ in Salem

Vorgang: GR-Sitzung vom 24.10.2015, § 1, öffentlich

I. Sachvortrag

Das Erschließungskonzept für die „Neue Mitte“ von Salem wurde in der öffentlichen Sitzung am 24.10.2015 dem Gemeinderat vorgestellt (siehe beiliegender Lageplan zur Erschließung, Anlage 29). Im ersten Bauabschnitt sollen nun die Erschließungsstraße im Wohn-/Mischgebiet als Baustraße und die Ver- und Entsorgungsleitungen (inkl. Leerrohre für Breitband) hergestellt werden. Die Baustraße umfasst hierbei den 6 m breiten Bereich der späteren Fahrbahn. Noch nicht hergestellt wird der ebenfalls 6 m breite Gehweg/Aufenthaltsbereich, da hier die Tiefgaragen der geplanten Geschosswohnungsbauten teilweise bis an diese Fläche heranreichen. Die Ver- und Entsorgungsleitungen befinden sich im Bereich der Fahrbahn und werden daher im ersten Bauabschnitt mitverlegt.

Der Bereich westlich der öffentlichen Tiefgarage wird vom ersten Bauabschnitt ausgenommen. Neben der öffentlichen Tiefgarage ist die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Herstellung der Baustraße erst dann sinnvoll, wenn die Tiefgarage in diesem Bereich fertiggestellt ist, da die Baugrube für die Tiefgarage bis in den Fahrbahnbereich hineinragen wird.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen neben der öffentlichen Tiefgarage erfolgt dann in einem späteren Bauabschnitt, nachdem die Tiefgarage in diesem Bereich fertiggestellt ist. Auch die Gestaltung des Gehwegs/Aufenthaltsbereichs mit Bepflanzung und Möblierung erfolgt in einem späteren Bauabschnitt.

Die Ausschreibung des ersten Bauabschnitts wurde Mitte Februar 2016 veröffentlicht. Für die Tief- und Straßenbauarbeiten wurden insgesamt von 8 Firmen Leistungsverzeichnisse abgeholt. Bei den Arbeiten zur Verlegung der Wasserleitung waren es insgesamt 10 Firmen.

Bis zur Submission am 03.03.2016 sind für die Tief- und Straßenbauarbeiten und für die Arbeiten zur Verlegung der Wasserleitung je 4 Angebote abgegeben worden.

Tief- und Straßenbau:

Nach Prüfung und Wertung aller Angebote ist die Firma Strobel GmbH & Co. KG aus Pfullendorf die günstigste Bieterin mit einem Angebotspreis von 1.055.961,14 € (inkl. Nachlass von 1,25 %). Zusätzlich hat die Firma Strobel ein Nebenangebot für die Ausführung der Abwasserkontrollschächte als Fertigteilschächte abgegeben, das die Kosten auf 1.046.219,82 € reduziert. Gegenüber der Kostenberechnung des Ingenieurbüros Langenbach im Rahmen der Erstellung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 1.353.190,75 € bedeutet dies eine Kosteneinsparung von 306.970,93 €. Im Haushaltsplan 2016 wurden für den Straßenbau 1.330.000,00 € und für die Herstellung der Abwasserleitungen 1.075.000 € zur Verfügung gestellt. Diese Haushaltsansätze beinhalteten den kompletten Tief- und Straßenbau.

Wasserleitung:

Nach Prüfung und Wertung aller Angebote ist die Firma Walter Unger Rohrleitungsbau aus Frickingen die günstigste Bieterin mit einem Angebotspreis von 37.522,49 € (inkl. Nachlass von 2 %). Gegenüber der Kostenberechnung im Rahmen der Erstellung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 50.285,83 € ergibt sich somit eine Kosteneinsparung von 12.763,34 €. Im Haushaltsplan 2016 wurden für die Herstellung der Wasserleitungen 200.000,00 € zur Verfügung gestellt. Dieser Haushaltsansatz beinhaltet auch die Wasserleitung im Bereich der Zufahrt zum Lebensmittelmarkt und Hotel.

Die weiteren geprüften Angebotssummen und die Vergabevorschläge sind in den nichtöffentlichen Anlagen 13 und 14 dargestellt.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten für die Erschließung der „Neuen Mitte“ unter Wertung des Nebenangebots zum Angebotspreis von 1.046.219,82 € brutto einschl. 1,25 % Nachlass an die Firma Strobel aus Pfullendorf zuzustimmen.
2. Der Vergabe der Arbeiten zur Herstellung der Wasserleitung für die „Neue Mitte“ zum Angebotspreis von 37.522,49 € brutto einschl. 2 % Nachlass an die Firma Unger aus Frickingen zuzustimmen.

III. Aussprache

GR König betont, dass es sich hier um die erste große Auftragsvergabe für die Neue Mitte handelt. Weitere große Aufträge werden in Zukunft noch vergeben. Die Gemeinderatsfraktionen schlagen vor, ein neutrales Büro hinzuzuziehen, das die Maßnahme und die Kosten kontrolliert.

Der Vorsitzende erwidert, dass die Verwaltung sich die Zusatzkosten für ein solches Büro für den Tiefbau gerne sparen würde, da die Straßenbaumaßnahmen eher unproblematisch sind und vergleichbare Projekte ständig von der Gemeinde abgewickelt werden. Der Vorsitzende betont, dass er die Anregung von GR König für die Hochbauprojekte und die schwierigeren Maßnahmen, wie beispielsweise die Tiefgarage, aber anders bewertet. Bei diesen Vorhaben wird die Verwaltung für den Gemeinderat Vorschläge vorbereiten, wie abgesichert werden kann, dass die Kosten nicht „davon laufen“.

GR Jehle betont, dass bei diesem großen Projekt unbedingt darauf geachtet werden muss, dass die Arbeiten ordentlich ausgeführt werden. Er erinnert an die Probleme beispielsweise bei Dachsanierungen.

GR Kamuf weist darauf hin, dass beim Tiefbau eine Gewährleistung von 4 Jahren vorgesehen ist. Wenn es Mängel bei der Ausführung gibt, werden diese in diesem Zeitraum deutlich.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Verwaltung und das beauftragte Ingenieurbüro genügend Erfahrung im Tiefbau haben, sodass es nicht notwendig ist, zusätzlichen Sachverstand einzukaufen. Er betont nochmals, dass dies bei den Hochbauprojekten anders ist.

GR Fiedler hält die Erschließungsmaßnahmen für komplizierter als eine normale Straße und verweist auf die Retentionsmaßnahmen und die notwendigen Anschlüsse an die Tiefgarage.

Der Vorsitzende erwidert, dass beispielsweise die Sanierung der Markgrafenstraße, bei der der Bestand mitberücksichtigt werden musste, wesentlich komplizierter war.

GR Herter fügt hinzu, dass die Erschließungsmaßnahme hier „auf der grünen Wiese“ ausgeführt wird, was für jedes Ingenieurbüro leistbar ist. Die Kanäle werden heutzutage genau abgenommen. Da auch die beauftragten Firmen bekannt und bewährt sind, hält sie es nicht für notwendig, noch ein zusätzliches Fachbüro hinzuzuziehen.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich zu entsprechen.

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltungen:	1
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 05.04.2016

§ 3

öffentlich

**Beratung und Beschlussfassung über die Verbreiterung der Straße „In Lehen“
(Zufahrt zum Bauhof und Wertstoffhof)**

I. Sachvortrag

Die Zufahrtstraße zum Bauhof und dem dort angesiedelten Wertstoffhof des Landkreises erfolgt über die Straße „In Lehen“ (siehe beiliegender Lageplan, Anlage 30), die derzeit auf weiten Strecken lediglich eine Breite von ca. 3,50 aufweist. Insbesondere zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofs führt dies dazu, dass die Kraftfahrzeuge im Gegenverkehr auf den unbefestigten Seitenstreifen ausweichen und das dortige Kiesbankett in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hineindrücken. In den zurückliegenden Jahren gingen diesbezüglich vermehrt Beschwerden von den benachbarten Landwirten ein.

Eine Verbreiterung der Zufahrtstraße scheiterte bisher an dem hierfür erforderlichen Grunderwerb. Zwischenzeitlich konnte aber die im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellte Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 716 von der Gemeinde Salem erworben werden. Unter Inanspruchnahme dieser Teilfläche und den anschließenden gemeindeeigenen Grundstücken Flst.- Nr. 717/1, 715 und 714 ist es somit möglich, die Zufahrtsstraße auf einer Länge von ca. 300 m auf eine Breite zwischen 4,90 m und 5,40 m auszubauen (siehe beiliegender Lageplan, Anlage 31). Hierbei handelt es sich um die Fahrbahnbreite ohne Bankette. Der Grunderwerb erfolgte so, dass auch noch die Bankette auf gemeindeeigenem Grundstück liegen und hierfür keine benachbarten Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Kosten für diese Maßnahme wurden vom Amt für Bauwesen und Liegenschaften auf ca. 74.000,00 € geschätzt. Im Rahmen des Programms zur Sanierung der Feldwege stehen im Haushaltsplan 2016 insgesamt 120.000,00 € zur Verfügung.

II. Antrag des Bürgermeisters

Der Verbreiterung der Straße „In Lehen“ entsprechend dem Sachvortrag zuzustimmen.

III. Aussprache

GR Bauer gibt zu bedenken, ob die Gemeinde nicht doch noch zusätzliche Flächen erwerben könnte, um die Straße insgesamt zu verbreitern, insbesondere vor der Brücke.

Der Vorsitzende versichert, dass der Verwaltung die problematische Situation bekannt ist. Derzeit ist ein weiterer Grunderwerb leider nicht möglich. Die Verwaltung wollte aber kurzfristig eine gewisse Verbesserung erzielen, wobei es sich hier sicher nur um ein erstes Ergebnis handelt.

GR Baur regt an, den Landkreis an den Kosten zu beteiligen, da mit der Straße auch der Wertstoffhof erschlossen wird.

Der Vorsitzende betont, dass die Gemeinde froh darüber ist, dass der Landkreis den Wertstoffhof am Bauhof betreibt. Er wird den Vorschlag von GR Baur überdenken. Man muss sich aber gut überlegen, ob es klug ist, mit einem solchen Anliegen an den Landrat heranzutreten.

GR Jehle weist darauf hin, dass viele Bürger auch über die Straße „Zur Öle“ zum Wertstoffhof fahren. Wenn diese Straße gesperrt würde, um das Wohngebiet zu entlasten, könnte dies ein Argument für die Grundstückseigentümer sein, Flächen für die Straße „Im Lehen“ abzugeben.

GR Günther spricht sich dagegen aus, das Wohngebiet zu sperren, da der Wertstoffhof nur am Freitag und Samstag für einen kürzeren Zeitraum frequentiert ist.

Der Vorsitzende betont, dass die Straße „Zur Öle“ bereits seit längerem gesperrt und die Durchfahrt nicht zulässig ist.

GR König verweist auf den Hundesportplatz in diesem Bereich und regt an, für die Zufahrt von der Straße „Zur Öle“ her eine 20 km/h-Beschränkung zu prüfen.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 05.04.2016

§ 4

öffentlich

Information über die aktuellen Änderungen der Gemeindeordnung

I. Sachvortrag

Im Herbst 2015 hat der Landtag das „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, das insbesondere umfangreiche Änderungen der Gemeindeordnung vorsieht. Grundgedanke der Änderung ist, die Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene für die gesamte Bevölkerung zu verbessern. Außerdem soll die Verwaltungsarbeit für die Einwohner transparenter werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Gesetzesänderung ist die Neuregelung der Minderheitenrechte im Gemeinderat.

Es wurden folgende wesentlichen Änderungen der Gemeindeordnung vorgenommen, die nach Schwerpunkten gegliedert werden können:

1. Einbeziehung der Einwohner und direkte Demokratie

- § 20 a GemO regelte bisher die „Bürgerversammlung“, die der Erörterung wichtiger Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern dient. Aus der „Bürgerversammlung“ wurde mit der Neuregelung die **„Einwohnerversammlung“**, damit alle Personen, die in der Gemeinde wohnen, einbezogen sind, also auch Einwohner, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder mit Zweitwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind.
- Nach dem gleichen Gesichtspunkt wurde der in § 20b GemO geregelte „Bürgerantrag“ in **„Einwohnerantrag“** umbenannt.
- In § 21 GemO werden die Grundlagen für Bürgerentscheid und Bürgerbegehren festgelegt. Insbesondere wird aufgeführt, bei welchen Angelegenheiten ein Bürgerentscheid nicht möglich ist. Diese Aufzählung wurde dahin gehend geändert, dass für den **„verfahrenseinleitenden Beschluss“ im Bauleitplanverfahren ein Bürgerentscheid nun zulässig ist**. Der verfahrenseinleitende Beschluss ist im Bebauungsplanverfahren der Aufstellungsbeschluss. Den Bürgern ist es also dann möglich, im Vorfeld der Planung über das „Ob“ eines Vorhabens zu entscheiden. Mit der Beschränkung auf den Aufstellungsbeschluss wurde sichergestellt, dass das weitere Bauleitplanverfahren nicht mehr durch einen Bürgerentscheid beeinflusst wird.
- Das **Unterschriftenquorum für ein Bürgerbegehren** wurde von 10 % auf **7 %** gesenkt (§ 21 Abs. 3 GemO).
- Das **Zustimmungsquorum für den Bürgerentscheid** wurde von 25 % auf **20 %** der Stimmberechtigten gesenkt (§ 21 Abs. 7 GemO)

- Die Gemeinden sind verpflichtet, den Initiatoren eines Bürgerbegehrens für die Erstellung des notwendigen **Kostendeckungsvorschlags Auskünfte** zur Sach- und Rechtslage zu erteilen (§ 21 Abs. 3).
- Der Gemeinderat muss innerhalb von **2 Monaten** nach Einreichung eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit entscheiden (§ 21 Abs. 4 GemO). Der Bürgerentscheid ist dann spätestens **4 Monate** nach der Entscheidung des Gemeinderates durchzuführen (§ 21 Abs. 6 GemO). Bisher waren keine Fristen hierfür festgelegt.
- Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates richten, sind innerhalb von **3 Monaten** nach Bekanntgabe einzureichen (§ 21 Abs. 3 GemO). Bisher war hierfür eine Frist von 6 Wochen vorgeschrieben.

2. Recht der Fraktionen

- Erstmals wird das Recht der Gemeinderäte zur **Bildung von Fraktionen** in der Gemeindeordnung verankert, § 32a GemO wurde neu eingefügt. Ob und welche Fraktionen gebildet werden, bleibt den Gemeinderäten überlassen. Es steht auch jedem Gemeinderat frei, ob er einer Fraktion beitrifft oder diese wieder verlässt.
- Details, wie Mindestzahl der Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten, sind in der **Geschäftsordnung** des Gemeinderates zu regeln.
- Die Fraktionen **wirken** nach § 32a Abs. 2 GemO **bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat mit**. Sie dürfen ihre Auffassung öffentlich darstellen, d. h. dass ein Sprecher die Auffassung der Fraktion ausführen darf. Die Fraktionen müssen sich nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen organisieren.
- Den Fraktionen (nicht den dahinter stehenden Parteien!) können **finanzielle Mittel für sächliche und personelle Aufwendungen** zur Verfügung gestellt werden (§ 32a Abs. 3 GemO). Diese Regelung wird aber wohl nur in größeren Kommunen zur Anwendung kommen, bei denen es Fraktionsgeschäftsstellen gibt.
- Die Fraktionen haben künftig das **Recht, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen**. (§ 20 Abs. 3 GemO) Die Details sind vom Gemeinderat in einem „Redaktionsstatut“ zu regeln, insbesondere der angemessene Umfang ist festzulegen. Außerdem ist ein Zeitraum vor allen Wahlen zu bestimmen, in dem Veröffentlichungen der Fraktionen ausgeschlossen sind (max. 6 Monate).
- Für die Fraktionen gelten auch die neugeregelten **Minderheitenrechte** im Gemeinderat, die im folgenden Abschnitt erläutert werden.

3. Stärkung der Minderheitenrechte

- Bisher konnte ein Viertel der Gemeinderäte vom Bürgermeister **eine Auskunft zu Angelegenheiten der Gemeinde** oder der Verwaltung verlangen. Dieses Quorum wurde nun auf **ein Sechstel** gesenkt. Außerdem haben dieses Recht auch **Fraktionen**, unabhängig von der Größe. (§ 24 Abs. 3 GemO) Beim Recht auf Akteneinsicht bleibt das Quorum bei einem Viertel!

- Bisher konnte ein Viertel des Gemeinderates beantragen, dass ein **Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt** wird. Auch dieses Quorum wurde gesenkt. Das Recht steht nun einem **Sechstel der Gemeinderäte oder einer Fraktion** zu. (§ 34 Abs. 1 GemO)
- In § 39 Abs. 4 GemO wird die Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen geregelt. Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass **Anträge vom Gemeinderat an den beschließenden Ausschuss verwiesen** werden können, entweder auf Antrag des Vorsitzenden oder **eines Sechstels der Gemeinderäte oder einer Fraktion** (bisher ein Fünftel) Da in der Hauptsatzung der Gemeinde Salem eine entsprechende Regelung (mit einem Fünftel) enthalten ist, ist die Hauptsatzung zeitnah anzupassen.

4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

In der neuen Gemeindeordnung wurden Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen verbindlich festgelegt. Diese bisher freiwillige Angelegenheit wird nun zu einer Pflichtaufgabe der Gemeinde.

- Die Gemeinde ist verpflichtet, **Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen**. Hierfür sind geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. (§ 41a GemO)
- Neu ist auch, dass Jugendliche die **Einrichtung einer Jugendvertretung selbst beantragen** können. Hierfür gilt ein Unterschriftenquorum, das für die Gemeinde Salem bei 20 Jugendlichen liegt (§ 41a Abs. 2 GemO).
- Wird ein Jugendgemeinderat gebildet, sind entsprechende Regelungen **in die Geschäftsordnung** aufzunehmen (§ 41a Abs. 3 GemO).

5. Veröffentlichung von Informationen

- Sitzungstermine, Tagesordnung und die zugehörigen Unterlagen sind **im Internet zu veröffentlichen**. (§ 41b Abs. 1 + 2 GemO). Diese neue Regelung gilt erst ab 01.10.2016, wird in der Gemeinde Salem aber bereits seit Jahresbeginn so umgesetzt.
- Die Beratungsunterlagen sind **in öffentlicher Sitzung für die Zuhörer auszulegen** (§ 41b Abs. 3 GemO). Dies wird bei uns bereits seit Jahren so gehandhabt.
- Die Gemeinderäte dürfen den **Inhalt der Beratungsunterlagen** (nur öffentlich!) „zur Wahrnehmung ihres Amtes“ **bekanntgeben**. Ausgenommen davon sind personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. (§ 41b GemO).
- Die Beschlüsse des Gemeinderates sind im Wortlaut oder in einem zusammenfassenden Bericht innerhalb einer Woche **auf der Internetseite zu veröffentlichen** (§ 41b Abs. 5 GemO) Auch das setzen wir bereits seit längerem so um.

6. Sonstige Änderungen

- Die **Hinderungsgründe** in § 29 GemO (=wer kann nicht Gemeinderat sein) wurden **deutlich reduziert**. Bisher waren eine gleichzeitige Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Gemeinderat sowie die Mitgliedschaft von Personen, die mit dem Bürgermeister in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen, ausgeschlossen. Diese Regelung wurde aufgehoben, um die Möglichkeiten, ein kommunales Mandat zu übernehmen, zu erweitern. Die Änderung wird erstmals bei der Kommunalwahl 2019 angewendet.
- Die Mindestfrist für die **Sitzungseinladungen** wurde konkretisiert. Sie muss nun „**in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung**“ den Gemeinderäten zugehen. (§ 34 Abs. 1 GemO). Diese Frist wurde bei der Gemeinde Salem bisher schon weitgehend eingehalten. Da die Neuregelung nun deutlich verbindlicher ist und erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse hat, haben wir die Abläufe in der Verwaltung so angepasst, dass die Sitzungsunterlagen auf jeden Fall rechtzeitig zugehen.
- **Aufwendungen der Gemeinderäte für die Pflege und Betreuung von Angehörigen werden künftig erstattet**. Die Details sind in der Satzung für die ehrenamtliche Entschädigung zu regeln (§ 19 Abs. 4 GemO).

Einige der vorgenannten Änderungen haben Auswirkungen auf Satzungen der Gemeinde. Die Hauptsatzung, die Entschädigungssatzung und vor allem die Geschäftsordnung des Gemeinderates (mit Redaktionsstatut für die Veröffentlichung der Faktionen) müssen angepasst werden.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg erarbeitet derzeit eine neue Muster-Geschäftsordnung und einen neue Entschädigungssatzung. Diese Muster liegen voraussichtlich Ende April vor. Die Verwaltung wird dann die notwendigen Änderungen vorbereiten und dem Gemeinderat zu Beratung vorlegen.

II. Hiervon gibt die Verwaltung Kenntnis

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 05.04.2016

§ 5

öffentlich

Überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushaltsjahren 2009 bis 2014 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)

I. Sachvortrag

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei der Gemeinde Salem zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 15.07.2015 bis 06.10.2015 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Prüfer waren die Herren Thomas Raible (Prüfungsleiter), Stefan Bock und Peter Ilg.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde in den Haushaltsjahren 2009 bis 2014 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Gemeindewerke in den Wirtschaftsjahren 2009 bis 2014. Der Prüfung haben die Haushaltsrechnungen sowie die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs mit folgenden Druckdaten zugrunde gelegen:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
HHR	21.09.2010	12.08.2011	22.06.2012	18.07.2013	04.07.2014	01.07.2015
JA Eigenbetrieb	21.09.2010	12.08.2011	22.06.2012	18.07.2013	04.07.2014	01.07.2015

Die Bauausgaben sind Gegenstand gesonderter überörtlicher Prüfungen. Sie wurden zuletzt für die Haushaltsjahre/Wirtschaftsjahre 2009 bis 2012 geprüft (Prüfungsbericht der GPA vom 23.07.2013).

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 6 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 14 Abs. 1 GemPrO).

Von einer Schlussbesprechung (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Der Leiter der Verwaltung ist am 22.10.2015 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks schwerpunktmäßig auf wesentliche Feststellungen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde in den Haushaltsjahren 2004 bis 2008 sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Gemeindewerke im Wirtschaftsjahr 2008 (Prüfungsbericht der GPA vom 19.03.2010) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 12.10.2010 Az. 02-095.62 ha-er die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Der Prüfungsbericht (16.02.2016) liegt der Verwaltung zwischenzeitlich vor.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten.

Die GPA hat die wesentlichen Ergebnisse wie folgt zusammengestellt:

Gemeinde

Im Prüfungszeitraum 2009 bis 2014 waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde nach den Anforderungen einer gesicherten stetigen Aufgabenerfüllung (§§ 77 und 78 GemO) insgesamt gut.

Die allgemeinen Zuführungen des Verwaltungshaushalts zum Vermögenshaushalt sind gegenüber dem vorangegangenen Prüfungszeitraum (2004 bis 2008) jahresdurchschnittlich um 0,2 Mio. EUR auf 2,9 Mio. EUR zurückgegangen, weil die Netto-Steuer-einnahmen nur um 0,9 Mio. EUR gestiegen sind, während der Zuschussbedarf im Verwaltungs- und Betriebsbereich um 1,1 Mio. EUR zugenommen hat. Insgesamt gesehen haben die Zuführungen zum Vermögenshaushalt im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013 mit 249 EUR/Einw. über dem Landesdurchschnitt (172 EUR/Einw.) gelegen. Die Netto-Investitionsraten lagen, begünstigt durch den seit Ende 2011 schuldenfreien Kämmereihaushalt, um 67 % über dem Landesdurchschnitt.

Die Investitionsausgaben von zusammen 35,3 Mio. EUR sind zu 77 % mit Eigenmitteln und zu 23 % mit Zuweisungen und Zuschüssen solide finanziert worden.

Der allgemeinen Rücklage sind im Prüfungszeitraum saldiert 2 Mio. EUR zugeführt worden; ihr Bestand hat - bei einem vorgeschriebenen Mindestbetrag von 0,5 Mio. EUR - zum Ende des Prüfungszeitraums 7 Mio. EUR betragen. Die Liquidität der Gemeindekasse war im Prüfungszeitraum gewährleistet. Die Schulden der Gemeinde im Kämmereihaushalt sind bis zum Ende des Haushaltsjahres 2011 vollständig getilgt worden. Die Gemeinde hatte Ende des Prüfungszeitraums keine Schulden.

In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 geht die Gemeinde davon aus, dass die allgemeinen Zuführungen des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt auf jahresdurchschnittlich 1,8 Mio. EUR zurückgehen. Dabei werden gegenüber dem Prüfungszeitraum jahresdurchschnittlich zwar höhere Netto-Steureinnahmen (0,9 Mio. EUR) aber auch ein deutlich höherer Zuschussbedarf im Verwaltungs- und Betriebsbereich (2 Mio. EUR) erwartet.

Die Gemeinde hat ein beachtliches Investitionsprogramm mit Ausgaben von insgesamt 37,7 Mio. EUR vorgesehen. Diese sollen zu 65 % mit Eigenmitteln, zu 19 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und zu 16 % mit Krediten finanziert werden. Bei planmäßigem Vollzug würden die Schulden im Kämmereihaushalt Ende des Planungszeitraums 5,5 Mio. EUR betragen und der Bestand der allgemeinen Rücklage auf 4,4 Mio. EUR zurückgehen.

Die Finanzplanung erscheint aus heutiger Sicht tragfähig. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Umsetzung des Investitionsprogramms und die prognostizierte Finanzierung wesentlich auch vom Eingang der erwarteten Grundstückserlöse, Beiträge und Fördermittel abhängen; nötigenfalls wäre das Investitionsprogramm zeitlich zu strecken oder zu kürzen.

Gemeindewerke

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindewerke waren im Prüfungszeitraum geordnet. Das um die passivierten Ertragszuschüsse gekürzte langfristig gebundene Vermögen ist leicht zurückgegangen. Das Eigenkapital hat sich ergebnisbedingt erhöht und zur Investitionsfinanzierung ist die langfristige Verschuldung (ausschließlich Trägerkredite) ausgeweitet worden. Gegenüber einer anfänglichen Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens hat sich zuletzt eine Überfinanzierung ergeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnungen haben mit einem Gewinn von saldiert 176 TEUR abgeschlossen. Nachdem in den Jahren 2010 und 2011 Verluste ausgewiesen werden mussten, hat sich die Ertragslage insbesondere durch die Gebührenerhöhung im Jahr 2013 wieder spürbar verbessert. Seither konnten neben der vollen jährlichen Konzessionsabgabe, teilweise Nachholungen aus Vorjahren erwirtschaftet werden. Dennoch hat der nachholbare Betrag der Konzessionsabgaben zuletzt noch rd. 200 TEUR betragen.

Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Gesamteindruck

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf einzelne, vor allem finanzwirksame Bereiche erstreckt und im Übrigen auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Dabei hat sich ein guter Gesamteindruck vom Leistungsniveau und von den Arbeitsergebnissen der Verwaltung ergeben.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Feststellungen waren zur Rechnungsabgrenzung und zur Abgrenzung der Ausgaben des Vermögenshaushalts zu treffen.

Die Prüfung der Berechnungsgrundlagen des Fremdenverkehrslastenausgleichs hat ergeben, dass die Zahl der kurtaxepflichtigen Übernachtungen mit den Meldungen an das Statistische Landesamt für das Berichtsjahr 2012 nicht übereinstimmt.

Personalwesen

Das Personalwesen ist insgesamt sorgfältig und sachkundig bearbeitet worden.

Der Beförderung von Beamten lagen nicht in allen Fällen Dienstpostenbewertungen, der Höhergruppierung von Beschäftigten nicht in allen Fällen Arbeitsplatzbewertungen zu Grunde.

Die Arbeitsplätze der Hausmeister an den Schulen sind noch nicht alle bewertet worden.

Die Angemessenheit der Erschwernispauschalen der Beschäftigten des Bauhofs ist seit Langem nicht mehr überprüft und die Pauschalen nicht der Tarifentwicklung angepasst worden.

Abwasserbeseitigung

Die Trennung der Kosten von Schmutz- und Niederschlagswasser hat nach den tatsächlichen Kostenverhältnissen zu erfolgen.

Die Angemessenheit des kalkulatorischen Zinssatzes ist nachzuweisen.

Im Rahmen der Sitzung bezieht die Verwaltung zu den aufgeworfenen Prüfungsfeststellungen mündlich Stellung. Insgesamt kann die Gemeinde mit den Ergebnissen des Prüfungsberichts sehr zufrieden sein. Die Verwaltung wird die aufgegriffenen Problemstellungen bearbeiten und der Gemeindeprüfungsanstalt zur Entscheidung vorlegen – über den Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Gemeinderat gesondert informiert.

Bei Interesse können die Gemeinderäte auch jederzeit den vollständigen Prüfungsbericht bei der Verwaltung einsehen.

II. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 05.04.2016

§ 6

öffentlich

Erwerb eines gebrauchten Löschfahrzeugs, KTLF, VW LT 46, von der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat wurde im Rahmen der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans und bei der Vorstellung des Fahrzeugkonzepts der Freiwilligen Feuerwehr Salem ausführlich über die geplanten Anschaffungen in den nächsten Jahren informiert.

In einem ersten Schritt sollten die Abteilungen Tüfingen, Mittelstenweiler und Beuren ausgestattet werden. Hierfür wurden bereits gebrauchte aber voll einsatzfähige Fahrzeuge der Gemeinden Immenstaad und Daisendorf erworben. Das Fahrzeug der Gemeinde Daisendorf wurde zwischenzeitlich übergeben. Das LF 8/6 der Gemeinde Immenstaad soll im Frühsommer übergeben werden. Für den Teilort Tüfingen war zunächst geplant, ein kleines wasserführendes Fahrzeug TSF/W neu zu beschaffen. Für dieses Fahrzeug wurde auch ein Zuwendungsantrag beim Landratsamt Bodenseekreis gestellt. Aufgrund der beschränkten Mittelsituation im Zuschusswesen für die Feuerwehr konnte und kann hierfür in absehbarer Zeit keine Förderung in Aussicht gestellt werden.

Durch Beratung und Beteiligung des Kreisbrandmeisters hat die Verwaltung davon Kenntnis erlangt, dass die Gemeinde Kressbronn durch Neuanschaffungen und Neuaufstellungen des Bedarfsplans ein Kleintanklöschfahrzeug (KTLF auf VW LT 46 aus dem Jahr 2004) veräußern könnte. Dieses Fahrzeug wäre ideal für die Belange der Gemeinde Salem geeignet.

Die Verwaltung hat daraufhin Verhandlungen mit der Gemeinde Kressbronn geführt. Dabei ist man übereingekommen, dass das Fahrzeug zu einem Preis von 45.000,00 € (inkl. MwSt) erworben werden könnte. Das Fahrzeug der Gemeinde Kressbronn wurde von der Feuerwehrführung begutachtet und es fand bereits eine Stellprobe in Salem statt. Das Fahrzeug erfüllt die Anforderungen für die Abteilung Tüfingen sehr gut und ist noch in einem sehr guten Zustand. Auf dem Hintergrund, dass ein entsprechendes Neufahrzeug sicher nicht unter 110.000,00 € zu bekommen wäre, erscheint der Erwerb des gebrauchten Fahrzeugs sehr interessant. Die Gemeinde Salem wird für den Umbau zu uneingeschränkter Verwendbarkeit des KTLF nochmal einen Betrag von rd. 7.000,00 € aufwenden müssen.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Das gebrauchte Kleintanklöschfahrzeug, KTLF VW LT 46, inklusive Beladung zum Preis von 45.000,00 € von der Gemeinde Kressbronn zu erwerben.
2. Die Verwaltung zu beauftragen einen entsprechenden Kaufvertrag mit der Gemeinde Kressbronn abzuschließen.

III. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 05.04.2016

§ 7

öffentlich

Neubestellung der Gutachter des Gutachterausschusses Salem

Vorgang: Gemeinderat 27.03.2012, § 3, öffentlich

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 27.03.2012 die nachstehenden Personen für den Gutachterausschuss Salem auf die Dauer von vier Jahren für die Amtszeit vom 28.03.2012 bis 27.03.2016 bestellt.

Vorsitzender: Heinz Werner, Bautechniker
 Stellvertretender Vorsitzender: Nolle Manfred, Sparkassendirektor a.D.

Mitglieder: Volz Hubert, Sparkassenbetriebswirt
 Großhardt Stefan, Dipl. Ingenieur
 Gulde Hermann, Landwirt
 Straßer Bernhard, Bauunternehmer

Vertreter des Finanzamtes: Henzler Verena, Steueroberinspektorin

Stellvertreter: Allweiler Michael, Amtsrat

Da die Amtszeit des bisherigen Gutachterausschusses abgelaufen ist, sind die Mitglieder neu zu bestellen.

Die für die Bestellung maßgebende Vorschrift in § 2 der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 lautet wie folgt:

1. Der Vorsitzende und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter werden von den Gemeinden, im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 von den Verwaltungsgemeinschaften unter Berücksichtigung von § 191 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauG) auf vier Jahre bestellt. Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Sind während der Amtsperiode des Gutachterausschusses weitere Gutachter zu bestellen, so werden diese nur für den Rest der Amtsperiode bestellt.
2. Für jeden Gutachterausschuss sind ein Bediensteter der für die Einheitsbewertung örtlich zuständigen Finanzbehörde sowie ein Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter zu bestellen. Sie werden von der örtlich zuständigen Finanzbehörde vorgeschlagen.
3. Als Gutachter darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist.

Der Gutachterausschuss wird bei Ermittlung von Gutachten gemäß § 5 der Verordnung in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachtern tätig. Nur bei Ermittlung von Bodenrichtwerten (zweijähriger Turnus) wird der

Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Gutachtern tätig; hierbei muss einer der Gutachter ein Bediensteter der für die Einheitsbewertung örtlich zuständigen Finanzbehörde sein.

In den zurückliegenden Jahren hat sich eine längerfristige Besetzung über mehrere Perioden als vorteilhaft für die kontinuierliche Arbeit des Gutachterausschusses bestätigt.

Herr Werner Heinz ist auf eigenen Wunsch im Februar letzten Jahres aus dem Gutachterausschuss ausgeschieden. Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Nolle ist dann zum Vorsitzenden aufgerückt und Herr Hubert Volz zum stellvertretenden Vorsitzenden. Herr Nolle, Herr Volz, Herr Großhardt und Herr Gulde stehen auch für eine weitere Periode zur Verfügung. Herr Volz würde als Vorsitzender, Herr Großhardt als stellvertretender Vorsitzender zur Verfügung stehen.

Da sich die Zusammenarbeit der genannten Ausschussmitglieder bewährt hat und diese auch bereit sind, eine weitere Periode mitzuwirken, wird vorgeschlagen, den Gutachterausschuss für die nächsten 4 Jahre ab 06.04.2016 bis 05.04.2020 in der vorgeschlagenen Form zu besetzen. Weitere Vertreter werden nicht benötigt.

II. Antrag des Bürgermeisters

Der Neubestellung der Gutachter für den Gutachterausschuss Salem ab sofort für die Dauer von vier Jahren (06.04.2016 bis 05.04.2020) wie folgt zuzustimmen:

Vorsitzender:	Volz Hubert, Sparkassenbetriebswirt
Stellvertretender Vorsitzender:	Großhardt Stefan, Dipl. Ingenieur
Mitglieder:	Nolle, Manfred, Sparkassendirektor a.D. Gulde Hermann, Landwirt
Vertreter des Finanzamtes:	Hensler Verena, Steueroberinspektorin
Stellvertreter:	Behr Christina, Amtsrätin

III. Aussprache

GR Herter erkundigt sich nach der Aufgabe des Gutachterausschusses. Sie spricht sich dafür aus, in diesem Ausschuss mehr Personen mit Fachkenntnissen im Bereich Hochbau zu beteiligen.

OR Lutz weist darauf hin, dass die Bewertung klar geregelt ist und die Fachkenntnis deshalb nicht so wichtig ist.

GR Fiedler hätte sich aber mehr Sachverstand bei den Ausschussmitgliedern gewünscht und gibt zu bedenken, warum der Ausschuss verkleinert wurde.

AL Nickl weist darauf hin, dass mit Herrn Großhardt ein Baufachmann mitwirkt. Auch Herr Nolle und Herr Volz verfügen über langjährige Erfahrung bei der Bewertung von Immobilien. Sie erläutert kurz, wie das Berechnungsmodell für die Bewertungen bearbeitet wird.

GR König weist darauf hin, dass versierte Immobilienexperten im Gutachterausschuss berücksichtigt wurden. Es muss aber auch darauf geachtet werden, dass der Altersdurchschnitt gesenkt wird, es sollten auch jüngere Personen mitwirken.

Der Vorsitzende betont, dass die Gemeinderäte gerne weitere Personen vorschlagen können, die beim Gutachterausschuss mitwirken und an den Terminen dann aber auch zur Verfügung stehen.

AL Nickl weist darauf hin, dass es nicht einfach ist, geeignete Personen zu finden.

GR Herter regt an, die Mitwirkung im Gutachterausschuss im Mitteilungsblatt auszuschreiben, damit sich interessierte Bürger bewerben können.

AL Nickl weist darauf hin, dass die Personen aber auf jeden Fall über den notwendigen Sachverstand verfügen müssen.

Der Vorsitzende betont, dass die Bedeutung des Gutachterausschusses nicht zu hoch angesetzt werden sollte. Für die nächste Wahl in vier Jahren wird die Verwaltung aber gerne die Anregung von GR Herter aufgreifen.

IV. **Beschluss**

Dem Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich zu entsprechen.

Ja:	17
Nein:	2
Enthaltungen:	1
Befangen:	0